

Lesefassung

vom

Vertrag

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

(nachstehend KVNo genannt)

und dem

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

- vertreten durch den Vorstand -

(nachstehend BKK LV NW genannt)

- handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen -

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel:

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen
- eine gezielte Sensibilisierung gefährdeter Personen zu erreichen

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVNo.

§ 2

Teilnahme der Betriebskrankenkassen

- (1) Die Betriebskrankenkassen erklären die Teilnahme mit der Beitrittserklärung (Anlage 1).
- (2) Die Teilnahme der Betriebskrankenkasse an diesem Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Beitrittserklärung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn.
- (3) Die unterschriebene Beitrittserklärung ist dem BKK LV NW zuzusenden. Der BKK LV NW stellt zeitnah der KVNo eine Liste der beigetretenen Betriebskrankenkassen mit dem jeweiligen Beitrittsdatum zur Verfügung. Dies gilt auch für Kündigungen der Beitritte nach Abs. (4).
- (4) Die Betriebskrankenkassen können den Beitritt gegenüber den BKK LV NW schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

§ 3

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die Versicherten der teilnehmenden Betriebskrankenkassen ab dem 20. bis zum 35. Lebensjahr.

§ 4

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 5 dieses Vertrages sind berechnigt:

- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin
- Praktische Ärzte
- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
- Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung

die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1 a SGB V erklärt haben,

- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten

die über eine Genehmigung der KVNo gem. Abschnitt B. 5 oder C 2. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie verfügen.

§ 5

Umfang des Leistungsanspruchs

(1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 3) hat jedes zweite Jahr Anspruch auf eine Untersuchung durch einen zur Durchführung berechnigten Vertragsarzt (§ 4); diese umfasst:

- die Anamnese,
- eine visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines
- die erstmalige Hauttypbestimmung
- Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung
- die vollständige Dokumentation
- Beratung über weitergehende Maßnahmen

- (2) Bei der Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Vergütung

Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 5 dieses Vertrages ab dem 01.10.2020 einen pauschalen Betrag in Höhe von 28,00 EUR pro Fall außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird die Pauschale jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungspunktwertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben. Die Abrechnung (EBM Nr. 01745B) ist je Anspruchsberechtigtem jedes zweite Jahr zulässig. Eine erneute Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ist jeweils nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich. Daneben ist eine privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 5 dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 7

Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen nach § 5 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVNo abzurechnen.

- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen (Formblatt 3 - vdx) für die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen gesondert ausgewiesen und unter der Kontenart 400 erfasst.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVNo, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 8

Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft, geändert zum 01.01.2010, 01.04.2014, 01.10.2019 und zum 01.10.2020.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

Düsseldorf, Essen, den 27.02.2009 / 02.03.2010 / 22.01.2014/05.09.2019/30.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband NORDWEST Nordrhein-Westfalen

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter